

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 25. April 1951

Nr. 48

Tag

Inhalt

Seite

19. 4. 51 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse 305

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 19. April 1951

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) — nachstehend kurz „Verordnung“ genannt — wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die in den Abschnitten 2 bis 9 enthaltenen besonderen Regelungen der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in Übereinstimmung mit der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 151) — im folgenden kurz „Erste Durchführungsbestimmung“ bezeichnet — anzuwenden.

(2) Die im § 19 der Verordnung vorgesehenen Vergünstigungen bei der Ablieferung gelten nur für die Erzeugnisse, die auf Grund der Verordnung zur Pflichtablieferung veranlagt oder über die auf Grund der Verordnung Ablieferungsverträge abgeschlossen wurden.

2. Abschnitt

Pflichtablieferung von Zuckerrüben

§ 2

(1) Ablieferungspflichtig ist jeder Anbauer von Zuckerrüben, sofern er insgesamt 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche besitzt, nach dem Anbauplan zum Anbau verpflichtet und nicht nach § 3 der Verordnung von der Ablieferung von Zuckerrüben befreit ist. Zur Pflichtablieferung wird der Anbauer auf Grund von Ablieferungsverträgen gemäß § 11 der Verordnung herangezogen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, haben dafür zu sorgen, daß die Anbauflächen von Zuckerrüben je Wirtschaft nicht 0,25 ha unterschreiten.

(3) Das Saatgut für den Anbau von Zuckerrüben erhalten die Anbauer von den Zuckerfabriken nach

den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Zuckerrüben werden nach § 17 der Verordnung von den Zuckerfabriken abgenommen.

(5) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) der Zuckerindustrie haben für die Ablieferung von Zuckerrüben einen Plan zu erstellen, der die Aufnahme- und Verarbeitungsfähigkeit, die Entladungsmöglichkeiten der Zuckerfabriken in den einzelnen Transportarten und in verkehrstechnischer Beziehung zu berücksichtigen hat. Es wird nicht gefordert, daß die Erfassungsgebiete an Kreis- und Ländergrenzen gebunden werden. Der Erfassungsplan ist dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres zur Bestätigung vorzulegen, das je eine Ausfertigung des bestätigten Planes dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik übermittelt, denen die Verständigung der in den Ländern zuständigen Ministerien bzw. Hauptabteilungen obliegt.

§ 3

(1) Den Vertragsabschlüssen über die Ablieferung von Zuckerrüben sind die den Ländern besonders bekanntgegebenen Richtzahlen je Hektar der angebauten Flächen — ausschließlich der Flächen für Samen- und Stecklingsgewinnung — zugrunde zu legen.

(2) Diese Richtzahlen sind von den Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder für die Kreise, von den Räten der Kreise für die Gemeinden und von den Gemeinden für die Anbauer zu differenzieren; die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 der Verordnung gelten sinngemäß mit der Ergänzung, daß von den Landes- und Kreis-Differenzierungskommissionen die Vertreter der WB der Zuckerindustrie zu hören sind.

(3) Die volkseigenen Güter sind gemäß § 12 der Verordnung und § 26 der Ersten Durchführungsbestimmung zu veranlassen. Mit den volkseigenen Gütern sind Einzelablieferungsverträge gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung abzuschließen.